

**Gesetz
über die Wahlen und Abstimmungen
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Vom 28. September 2006 (Stand 1. Januar 2014)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

§ 1

¹ Dieses Gesetz gilt für alle Wahlen und Abstimmungen im Kanton und in den Gemeinden, soweit sie an der Urne durchgeführt werden.

² Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gilt es, soweit das Bundesrecht die Regelung dem kantonalen Recht überlässt.

1.2. Stimmrecht; politischer Wohnsitz

§ 2 Stimmrecht; Begriff

¹ Das Stimmrecht ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

² Das Stimmrecht schliesst die Wählbarkeit ein, soweit das Gesetz keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse aufstellt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 3 Politischer Wohnsitz

¹ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

1.3. Organisatorische Bestimmungen

§ 4 Stimmregister

¹ Jede Einwohnergemeinde führt unter der Aufsicht des Gemeinderates ein Stimmregister. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist.

² Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 3 KV).

³ Eintragungen und Streichungen werden laufend von Amtes wegen vorgenommen.

⁴ Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

⁵ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

§ 5 Stimmbüro

¹ In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat ein Stimmbüro von mindestens sieben Mitgliedern und regelt den Vorsitz und die Protokollführung. Er kann das Stimmbüro nötigenfalls mit Hilfskräften erweitern.

² Die politischen Parteien sollen im Stimmbüro entsprechend ihrer Stärke im Gemeinderat vertreten sein.

³ Das Stimmbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

⁴ Wer selber in der Wahl steht, tritt in den Ausstand.

⁵ Eine Bürger- oder Kirchgemeinde kann im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde deren Stimmbüro anerkennen.

§ 6 Kantonale Behörden

¹ Die Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen obliegt der Direktion des Innern. Sie erlässt Kreisschreiben und Weisungen, betreut die Rechtsetzung und organisiert den Beschwerdedienst.

² Kantonales Stimmbüro ist die Staatskanzlei.

§ 7 Wahl- und Abstimmungslokale, Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Wahl- und Abstimmungslokale und die Urnenöffnungszeiten.

² Am Abstimmungssonntag sind die Urnen während mindestens einer Stunde, längstens aber bis um 12.00 Uhr, offen zu halten.

³ Nach Ablauf jeder Öffnungszeit sind die Urnen zu verschliessen und mit den Stimmrechtsausweisen an einem sicheren Ort aufzubewahren.

⁴ Die Gemeinden haben mindestens an zwei der letzten vier Tage vor dem Abstimmungssonntag alle oder einzelne Abstimmungslokale während wenigstens je einer Stunde zu öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe während der Bürostunden auf der Gemeindeverwaltung zu ermöglichen.

1.4. Stimmmaterial und Stimmabgabe

1.4.1. Stimmmaterial

§ 8 Zustellung

¹ Das Stimmmaterial besteht aus dem Stimmrechtsausweis, der Abstimmungsvorlage mit Erläuterung, den Wahl- oder Stimmzetteln und dem verschliessbaren Stimmzettelkuvert. Es wird den Stimmberechtigten in einem Kuvert zugestellt, das als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet werden kann.

² Bei Wahlen erhalten die Stimmberechtigten in jedem Fall auch einen leeren Wahlzettel.

³ Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Abstimmungen in der viertletzten Woche vor dem Abstimmungstag und für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft. *

⁴ Der Gemeinderat kann beschliessen, dass Abstimmungsvorlagen mit Erläuterung pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.

⁵ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für den Versand des Stimmmaterials.

§ 9 Bereitstellung

¹ Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen stellt die Staatskanzlei den Gemeinden das Stimmmaterial zur Verfügung.

1.4.2. Stimmabgabe

§ 10 Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich oder – wo die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 17) – elektronisch abgeben.

² Es müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel verwendet werden. Diese dürfen nur handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

§ 11 Kontrolle der Stimm- und Wahlzettel

¹ Bevor Stimm- und Wahlzettel in die Urne gelegt werden, sind sie von einem Mitglied des Stimmbüros abzustempeln oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

² Die oder der Stimmberechtigte darf nur seine eigenen Stimm- und Wahlzettel in die Urne legen.

1.4.3. Briefliche Stimmabgabe

§ 12 Grundsatz

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Stimmmaterials zulässig.

² Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland.

§ 13 Verfahren

¹ Wer brieflich stimmen will, verschliesst die Wahl- oder Stimmzettel im Stimmzettelkuvert, das keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten darf und unterzeichnet den Stimmrechtsausweis. Stimmzettelkuvert und Stimmrechtsausweis werden in das amtliche Rücksendekouvert gelegt. Dieses ist zu verschliessen und der Gemeindekanzlei des politischen Wohnsitzes zuzustellen.

² Das Rücksendekouvert kann im In- oder Ausland der Post übergeben, in den Gemeindebriefkasten eingeworfen, auf der Gemeindeverwaltung oder während der ordentlichen Abstimmungszeiten in einem Stimmlokal abgegeben werden.

§ 14 Ungültige briefliche Stimmabgabe

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterzeichnet ist;
- b) das Rücksendekouvert mehr als ein Stimmzettelkuvert enthält;
- c) sich die Stimm- oder Wahlzettel nicht im Stimmzettelkuvert befinden oder dieses nicht verschlossen ist;
- d) das Stimmzettelkuvert Angaben über die Person der oder des Stimmberechtigten oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält;
- e) das Rücksendekouvert nicht verschlossen ist;
- f) nicht das amtliche Rücksendekouvert verwendet wird;
- g) die Adresse der stimmberechtigten Person auf dem Stimmrechtsausweis nicht lesbar ist;
- h) das Rücksendekouvert nach Urnenschluss bei der Gemeindeverwaltung oder im Stimmbüro eintrifft.

§ 15 Verarbeitung durch das Stimmbüro

¹ Die eingegangenen Rücksendekuverts sind vor Urnenschluss ungeöffnet dem Stimmbüro zu übergeben. Dieses öffnet sie und sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise und die Stimmzettelkuverts bis zur Urnenöffnung (§ 18) sicher aufbewahrt werden.

² Rücksendekuverts, bei denen ein Ungültigkeitsgrund im Sinne von § 14 vorliegt, werden ausgesondert und fallen für den Urnengang ausser Betracht.

³ Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkuverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und stempelt die Wahl- und Stimmzettel auf der Rückseite ab.

⁴ Der Regierungsrat kann die Gemeinden ermächtigen, an Stelle der Stempelung ein gleichwertiges Verfahren der amtlichen Kennzeichnung zu verwenden.

⁵ Enthält das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts, sind sie alle ungültig; sie werden bei der Ermittlung der Ergebnisse als ein ungültiger Stimm- oder Wahlzettel gezählt. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig.

§ 16 Stimmabgabe behinderter Menschen

¹ Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen.

² Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder eine Stellvertretung ist der oder dem Behinderten bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel, behilflich. Sie bzw. er hat jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegt der Geheimhaltungspflicht.

§ 17 Elektronische Stimmabgabe

¹ Der Regierungsrat kann örtlich, zeitlich oder sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bewilligen, wenn die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

1.5. Ermittlung der Ergebnisse

§ 18 Öffnung der Urnen

¹ Die Urnen dürfen erst am Abstimmungssonntag geöffnet werden.

² Das Stimmbüro trifft die zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Sicherung der Stimm- und Wahlzettel erforderlichen Massnahmen.

§ 19 Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel

¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht amtlich sind;
- b) nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 oder von § 15 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind;
- c) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden;
- d) den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen;
- e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

² Wahlzettel sind ausserdem ungültig, wenn sie keinen gültigen Kandidaten-namen enthalten.

§ 20 Ungültige und leere Stimm- und Wahlzettel

¹ Bei der Ermittlung des Ergebnisses einer Abstimmung oder Wahl fallen die ungültigen und leeren Stimm- und Wahlzettel ausser Betracht.

§ 21 Protokoll

¹ Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Stimmbüro ein Protokoll gemäss den Vorgaben der Staatskanzlei. Es ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

² Die Protokolle sind am Montag nach dem Urnengang der Direktion des Innern zuzustellen.

§ 22 Sicherung des Stimmmaterials

¹ Die Stimm- und Wahlzettel – gültige und ungültige sowie leere je für sich – und die Stimmrechtsausweise sind sofort zu versiegeln und bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei zuzustellen.

² Die versiegelten Stimm- und Wahlzettel und Stimmrechtsausweise sowie die ungültigen Rücksendungen (§ 14) sind bis zur verbindlichen Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse aufzubewahren.

§ 23 Feststellung und Mitteilung der Ergebnisse

¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen stellt die Staatskanzlei das Ergebnis fest, bei Gemeindeabstimmungen und -wahlen sowie bei Kantonsrats- und Friedensrichterwahlen das kommunale Stimmbüro.

² Die Stimmbüros übermitteln die Ergebnisse der kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen unverzüglich der Staatskanzlei. Diese veröffentlicht sie unter Angabe der Beschwerdemöglichkeit im Amtsblatt.

³ Die kommunalen Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden vom Gemeinderat veröffentlicht.

1.6. Elektronische Datenverarbeitung *

§ 23a * Elektronische Erfassung und Auswertung der Wahl- und Stimmzettel

¹ Der Kanton unterhält ein EDV-Programm, das

- a) die Stimmbüros der Einwohnergemeinden bei der Übertragung des Inhalts der Wahl- und Stimmzettel in elektronischer Form unterstützt;
- b) den so erfassten Inhalt der Wahl- und Stimmzettel auswertet;
- c) die Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung ermittelt;
- d) die Daten zwischen den Stimmbüros der Einwohnergemeinden und der Staatskanzlei übermittelt;
- e) die erforderlichen statistischen Auswertungen vornimmt.

² Das EDV-Programm kann für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen zum Einsatz kommen; über seinen Einsatz entscheidet die Staatskanzlei.

³ Wenn die Staatskanzlei den Einsatz des EDV-Programms anordnet, sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, dieses zu verwenden.

⁴ Das EDV-Programm wird den Einwohnergemeinden für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Gesamterneuerungswahlen steht dieses auch für gemeindliche Wahlen kostenlos zur Verfügung.

2. Abstimmungen

§ 24 Ausschreibung

¹ Volksabstimmungen werden im Kanton vom Regierungsrat, in den Gemeinden vom Gemeinderat angeordnet. Sie sind acht Wochen vor dem Abstimmungstag durch die Staatskanzlei bzw. den Gemeinderat im Amtsblatt auszuschreiben.

§ 25 Amtliche Abstimmungserläuterungen

¹ Den Abstimmungsunterlagen ist eine kurze und sachliche Erläuterung der Vorlage beizulegen, die auch die Auffassung wesentlicher Minderheiten zum Ausdruck bringt. Bei Abstimmungen über Initiativen und Referendumsvorlagen sind die Argumente der Urheberkomitees angemessen zu berücksichtigen.

§ 26 Abstimmung über einzelne Vorlagen

¹ Für die Annahme einer Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

§ 27 Abstimmung über Initiativen mit Gegenvorschlag

¹ Abstimmungen über Initiativen mit Gegenvorschlag werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Sie können uneingeschränkt erklären,
 1. ob sie die Initiative der geltenden Ordnung vorziehen,
 2. ob sie den Gegenvorschlag der geltenden Ordnung vorziehen,
 3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls beide Vorlagen der geltenden Ordnung vorgezogen werden sollten.
- b) Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht;
- c) Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der Stichfrage. Angenommen ist die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die höhere Anzahl Ja-Stimmen aus den beiden Hauptfragen.

§ 28 Abstimmung über Varianten

¹ Den Stimmberechtigten können zur selben Sache Varianten unterbreitet werden. Es sind höchstens zwei Varianten zulässig.

² Paragraph 27 ist sinngemäss anwendbar.

3. Wahlen

3.1. Kantonale Wahlen

3.1.1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 29 * Ausschreibung

¹ Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zwölf Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein. *

§ 30 Termin der Gesamterneuerungswahlen

¹ Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates finden jeweils am ersten Oktobersonntag, diejenigen der richterlichen Behörden am letzten Sonntag im Juni, diejenigen der Mitglieder des Ständerates gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt.

² ... *

³ Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates beginnt mit Beginn der Wintersession des Ständerates.

3.1.1.1. Wahlvorschläge

§ 31 Einreichung; Wahlanmeldeschluss

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar *

- a) für die Wahlen der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates, des Verwaltungs-, Ober-, Kantons- und Strafgerichtes der Staatskanzlei;
- b) für die Mitglieder des Kantonsrates der Gemeindekanzlei.

² Ist der zehntletzte Montag vor dem Wahltag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen. *

³ Die Gemeindekanzlei gibt der Staatskanzlei von den eingereichten Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen umgehend Kenntnis.

§ 32 Inhalt bei Proporzahlen *

¹ Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung enthalten. Diese darf nicht irreführend sein oder gegen die guten Sitten verstossen.

² Werden mehrere Wahlvorschläge mit der gleichen Bezeichnung eingereicht, so sind sie in der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren.

³ Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der gleiche Name darf höchstens zweimal geschrieben werden. *

⁴ Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.

§ 32a * Inhalt bei Majorzwahlen

¹ Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig.

² Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a dieses Gesetzes aufzuführen ist.

³ Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin.

§ 33 Unterzeichnung

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. *

² Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

³ Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen. *

§ 34 Mehrfach Vorgeschlagene

¹ Steht bei Proporzwahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er von der Staatskanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.

² Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Name bereits auf einem Wahlvorschlag aus einer anderen Gemeinde steht. Sie teilt die Streichungen den betroffenen Gemeinden so rasch wie möglich mit.

³ ... *

§ 35 Behebung von Mängeln; Bereinigung

¹ Die Wahlvorschläge liegen auf der Staatskanzlei bzw. auf der Gemeindekanzlei bis zum Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden.

² Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag der Vertreterin oder dem Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages mitzuteilen.

³ Wird ein Mangel nicht bis zum folgenden Montag, 17.00 Uhr, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen.

§ 36 Ergänzung von Wahlvorschlägen

¹ Die Vertreterinnen oder Vertreter von Wahlvorschlägen, auf denen Vorgeslagene amtlich gestrichen wurden, werden eingeladen, die Wahlvorschläge bis zum zweiten Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zu ergänzen.

² Bis zum gleichen Zeitpunkt können Wahlvorschläge ergänzt werden, wenn seit der Einreichung Vorgeslagene gestorben sind oder die Wahlfähigkeit verloren haben.

³ Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Bestätigung, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

⁴ Verlangt die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages ange-reiht.

§ 37 Listen bei Proporzahlen *

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

² Die Listen werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt.

³ Die Listen werden mit den Bezeichnungen im Amtsblatt veröffentlicht. *

§ 37a * Bereinigte Wahlvorschläge bei Majorzwahlen

¹ Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 38 * ...

§ 39 Erstellung und Zustellung der Wahlzettel

¹ Bei Proporzahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, gegebenenfalls der Zusatz "bisher") vordruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck erstellt. *

^{1a} Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält, wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, gegebenenfalls den Zusatz "bisher" sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat. *

² Den Stimmberechtigten wird ein vollständiger Satz aller Wahlzettel ihres Wahlkreises zugestellt.

§ 40 Stille Wahl

¹ Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Wahlgang statt.

² Bei kantonalen Wahlen erklärt der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt.

³ Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§§ 52 und 57).

§ 41 Unvereinbarkeit

¹ Werden Personen gewählt, die nach § 20 der Kantonsverfassung nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Behörde sein dürfen, und tritt niemand von den Gewählten freiwillig zurück, so scheidet aus, wer die kleinere Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Bei einer Unvereinbarkeit gemäss § 21 Abs. 2 der Kantonsverfassung teilt die betroffene Person der Staatskanzlei innert sieben Tagen mit, auf welches Amt sie verzichtet. Unterlässt sie diese Mitteilung, stellt der Kantonsrat ihre Nichtwählbarkeit fest.

³ Wird entgegen § 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung ein Mitglied des Regierungsrats in einen der eidgenössischen Räte oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte in den Regierungsrat gewählt, erklärt es dem Regierungsrat innert vierzehn Tagen schriftlich, auf welches Amt es verzichtet. Sofern kein Nachrücken gemäss § 51 dieses Gesetzes erfolgt, ordnet der Regierungsrat sofort eine Ergänzungswahl an. Das Mitglied darf das Amt, auf das es verzichtet, bis zur Übernahme des Amts durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ausüben. *

3.1.2. Proporzwahlen

§ 42 Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann darauf Namen streichen, den Namen der gleichen Person zweimal aufführen (kumulieren) oder Namen aus anderen vorgedruckten Listen eintragen (panaschieren) sowie die Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

² Leere Wahlzettel (§ 8 Abs. 2) können mit einer Listenbezeichnung versehen und ganz oder teilweise mit Namen von Vorgeschlagenen ausgefüllt werden.

³ Der gleiche Name darf höchstens zweimal auf dem Wahlzettel stehen.

⁴ Auf dem Wahlzettel dürfen nicht mehr Personen aufgeführt sein, als zu wählen sind.

§ 43 Zusatzstimmen

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mandate zu vergeben sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlt eine Bezeichnung oder kann der Wahlzettel nicht eindeutig einer Liste zugeordnet werden, zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

² Wurden im Sinne von § 44 Abs. 1 Namen gestrichen, so werden die auf sie entfallenden Stimmen als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt. Fehlt eine solche, zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

³ Leere Wahlzettel können mit einer Listenbezeichnung versehen und ganz oder teilweise mit Namen von Vorgeschlagenen ausgefüllt werden.

⁴ Die auf dem Wahlzettel aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten erhalten je eine Kandidatenstimme.

§ 44 Bereinigung der veränderten Wahlzettel

¹ Die veränderten Wahlzettel sind zu bereinigen. Als ungültige Stimmen sind zu streichen: *

- a) * Namen von Personen, die nicht kandidieren und somit auf keiner Liste stehen;
- b) * Namen, die nicht klar einer kandidierenden Person zugeordnet werden können;
- c) * mehr als zweimal geschriebene Namen der gleichen kandidierenden Person.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar von unten nach oben und von rechts nach links.

§ 45 Zusammenstellung der Ergebnisse

¹ Nach Schluss der Wahl stellt das Stimmbüro für jede Behörde fest und protokolliert:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden;
- b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel.

² Aus der Zahl der gültigen Wahlzettel werden festgestellt: *

- a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- b) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (§ 43);
- c) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Partei (Partei-stimmen);
- d) die Zahl der leeren Stimmen.

§ 46 Erste Verteilung der Mandate

¹ Die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist die Verteilungszahl.

² Anschliessend werden jeder Liste so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

§ 47 Weitere Verteilungen

¹ Sind noch nicht alle Mandate verteilt, so werden die verbliebenen Mandate einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:

- a) Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt;
- b) Das nächste Mandat wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist;
- c) Haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch, so erhält jene Liste das nächste Mandat, welche bei der Teilung nach § 46 Abs. 2 den grössten Rest erzielte;
- d) Falls immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht das Mandat an jene Liste, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist;

- e) Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene Liste das nächste Mandat, bei welcher die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der für die Wahl in Betracht kommt, am meisten Stimmen erhalten hat;
 - f) Sind auch diese Stimmenzahlen gleich, entscheidet das Los.
- ² Dieses Vorgehen wird solange wiederholt, bis alle Mandate zugeteilt sind.

§ 48 * ...

§ 49 Ermittlung der Gewählten

¹ Auf jeder Liste ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

² Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute, und zwar in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

§ 50 Listen mit zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten

¹ Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl statt (§ 52).

§ 51 Nachrücken

¹ Lehnt jemand die Wahl ab oder wird während der Amtsperiode ein Sitz frei, so erklärt der Gemeinderat bei Kantonsratswahlen und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen¹⁾ die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten für gewählt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

² Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle. *

³ Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur. *

¹⁾ Der Passus «(...) und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen (...)» ist mit dem Inkrafttreten der Änderung von § 78 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung (BGS [111.1](#), GS [2013/023](#)) (Majorzwahl für den Regierungsrat) obsolet geworden ist. Es ist im Regierungsrat kein Nachrücken mehr möglich. Die Kantonsverfassung als übergeordneter Erlass geht dem Gesetz vor. Der genannte Teil des Gesetzes darf daher nicht mehr angewendet werden.

§ 52 Ergänzungswahl

¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, ordnet der Regierungsrat eine Ergänzungswahl an. Sofern weniger als drei Mitglieder der Behörde zu wählen sind, kommt das Majorzverfahren (§§ 53 ff.) zur Anwendung.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die im Hauptwahlgang zugunsten einer Mitkandidatin oder eines Mitkandidaten zurückgetreten sind, dürfen für die betreffende Amtsdauer nicht mehr vorgeschlagen werden.

³ Ergänzungswahlen sind in der Regel innert drei Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.

⁴ Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. *

⁵ Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.

3.1.2.a Wahl des Kantonsrates *

§ 52a * Verfahren

¹ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach den §§ 1–23 sowie den §§ 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46–49.

² Die Wahl des Kantonsrats wird nach dem doppelt-proportionalen Sitzverteilungsverfahren durchgeführt.

§ 52b * Zuständigkeit

¹ Die Sitzverteilung erfolgt durch die Staatskanzlei.

§ 52c * Listengruppen

¹ Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

² Wurde eine Liste nur in einem Wahlkreis eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe.

³ Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises oder im gesamten Kanton mindestens 3 % aller Parteistimmen erhält.

⁴ Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

§ 52d * Oberzuteilung auf die Listengruppen

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

² In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

³ Im Rahmen der Vorgehensweise gemäss Abs. 2 legt die Staatskanzlei den Kantons-Wahlschlüssel so fest, dass 80 Sitze vergeben werden.

⁴ Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.

§ 52e * Unterzuteilung auf die Listen

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste.

² Die Staatskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor fest und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass beim Vorgehen gemäss Abs. 1

- a) jeder Wahlkreis die ihm gemäss § 38 der Kantonsverfassung zugewiesene Zahl von Sitzen erhält;
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

³ Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.

§ 52f * Sitzverteilung innerhalb der Listen

¹ Die einer Liste zugewiesenen Sitze werden nach Massgabe der Kandidatinnen- bzw. Kandidatenstimmen auf die kandidierenden Personen verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl erhält die auf der Liste zuerst genannte Person den Sitz.

^{1a} In jedem Wahlkreis bekommt die stimmenstärkste Liste mindestens einen Sitz.

² Die nicht gewählten Personen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Kandidatinnen- bzw. Kandidatenstimmen.

³ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen- bzw. Kandidaten enthält, gelten die Bestimmungen über die Ergänzungswahl (§ 52).

3.1.3. Majorzwahlen

§ 53 Bereinigung der Wahlzettel bei der Auswertung *

¹ Die Wahlzettel werden inhaltlich bereinigt. Zu diesem Zwecke sind zu streichen: *

- a) die mehr als einmal geschriebenen Kandidatennamen; *
- b) Namen, die im Rahmen des Wahlanmeldeverfahrens nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind; *
- c) unleserliche und ungenügend bezeichnete Kandidatennamen. *

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar von unten nach oben und von rechts nach links. *

§ 54 Zusammenstellung der Ergebnisse

¹ Nach Abschluss der Wahl stellt das Stimmbüro für jede Behörde separat fest und protokolliert:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden;
- b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
- c) die Zahl der gültigen Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erhalten haben (Kandidatenstimmen).

§ 55 Ermittlung der Gewählten; absolutes Mehr

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr und die höchsten Stimmenzahlen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Das absolute Mehr wird wie folgt berechnet: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

§ 56 Zweiter Wahlgang

¹ Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet im betreffenden Wahlkreis ein zweiter Wahlgang statt.

² Zweite Wahlgänge finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt. *

³ Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. *

^{3a} Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. *

⁴ Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.

§ 57 Ergänzungswahlen

¹ Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monaten durchzuführen.

² Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.

3.1.4. Wahlprüfung

§ 58 Zuständigkeit, Verfahren

¹ Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Kantonsrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Richterwahlen fest.

² Ratsmitglieder, deren Wahl bestritten ist, treten in den Ausstand.

3.2. Gemeindewahlen

§ 59 Verfahren

¹ Für die Gemeindewahlen gelten sinngemäss die Vorschriften über die kantonalen Wahlen (§§ 29 ff.).

§ 60 Gesamterneuerungswahlen

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden in den Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden sowie in den Kirchgemeinden am ersten Oktober-sonntag statt.

² Ergänzungswahlen finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt. Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. *

³ Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen.

§ 61 Ausschreibung

¹ Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuscheiden. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein. *

§ 62 Ergänzungswahlen

¹ Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monaten durchzuführen.

² Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 63 Wahl des Präsidiums

¹ Mit den Wahlvorschlägen kann gleichzeitig angegeben werden, wer als Präsidentin oder Präsident der betreffenden Behörde vorgeschlagen wird.

² Zur Präsidentin oder zum Präsidenten einer Behörde kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied gewählt wird oder dieser Behörde bereits angehört.

³ Wird jemand zwar als Präsidentin oder Präsident, nicht aber als Mitglied der Behörde gewählt, so findet eine Ergänzungswahl statt.

3.3. Nationalratswahlen

§ 64 Zuständige Behörde

¹ Die Direktion des Innern beaufsichtigt die Durchführung der Nationalratswahlen und trifft die von Bundesrechts wegen erforderlichen Massnahmen.

² Die Staatskanzlei schreibt die Wahlen spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. *

³ Bei der Staatskanzlei

- a) sind die Wahlvorschläge einzureichen (Art. 21 Abs.1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte¹⁾; BPR);
- b) können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eingesehen werden (Art. 26 BPR).

⁴ Die Staatskanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, in der welcher Mängel des Wahlvorschlages behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (Art. 29 Abs. 1 BPR).

§ 65 Wahlanmeldeschluss

¹ Wahlanmeldeschluss gemäss Art. 21 BPR ist der zehntletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag. Die Wahlvorschläge müssen an diesem Tag spätestens um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen. *

4. Strafbestimmungen

§ 66 Strafbestimmung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) als Mitglied des Stimmbüros seinen Pflichten vorsätzlich zuwiderhandelt;
- b) im Abstimmungslokal oder in dessen Umgebung Ruhe und Ordnung stört.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten bleiben vorbehalten.

¹⁾ SR [161.1](#)

5. Rechtspflege

§ 67 Beschwerde

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden wegen

- a) Verletzung des Stimmrechts;
- b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

² Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag. *

³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 68 Beschwerdeschrift

¹ In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen.

² Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden (§ 67 Abs. 1 Bst. b) ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

§ 69 Beschwerdeentscheid und Nachzählung *

¹ Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel. *

² Bei einem knappen Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl ordnet er eine Nachzählung an. *

³ Der Regierungsrat bestimmt in der Wahl- und Abstimmungsverordnung, unter welchen Voraussetzungen der Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl als knapp gilt. *

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 70 Änderung bisherigen Rechts¹⁾

¹⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen abgedruckt und werden hier nicht publiziert.

§ 71 Aufgehobenes Recht

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen¹⁾ vom 23. Januar 1969 aufgehoben.

§ 72 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

§ 73 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundes.²⁾ Es tritt nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

¹⁾ GS 19, 543

²⁾ Vom Bund genehmigt am 6. Dez. 2006

³⁾ Inkrafttreten am 16. Dez. 2006

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
28.09.2006	16.12.2006	Erlass	Erstfassung	GS 28, 883
27.08.2009	01.05.2010	§ 29	totalrevidiert	GS 30, 457
27.08.2009	01.05.2010	§ 31 Abs. 1	geändert	GS 30, 457
27.08.2009	01.05.2010	§ 31 Abs. 2	geändert	GS 30, 457
27.08.2009	01.05.2010	§ 37 Abs. 3	geändert	GS 30, 457
27.08.2009	01.05.2010	§ 38	aufgehoben	GS 30, 457
27.08.2009	01.05.2010	§ 39 Abs. 1	geändert	GS 30, 457
27.08.2009	01.05.2010	§ 45 Abs. 2	geändert	GS 30, 457
27.08.2009	01.05.2010	§ 48	aufgehoben	GS 30, 457
27.08.2009	01.05.2010	§ 52 Abs. 4	geändert	GS 30, 457
27.08.2009	01.05.2010	§ 56 Abs. 3	geändert	GS 30, 457
27.08.2009	01.05.2010	§ 60 Abs. 2	geändert	GS 30, 457
27.08.2009	01.05.2010	§ 61 Abs. 1	geändert	GS 30, 457
02.05.2013	01.01.2014	§ 8 Abs. 3	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	Titel 1.6.	eingefügt	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 23a	eingefügt	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 29 Abs. 1	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 30 Abs. 2	aufgehoben	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 31 Abs. 1	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 31 Abs. 2	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 33 Abs. 1	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 33 Abs. 3	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 41 Abs. 3	eingefügt	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 44 Abs. 1	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 44 Abs. 1, a)	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 44 Abs. 1, b)	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 44 Abs. 1, c)	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 51 Abs. 2	eingefügt	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 51 Abs. 3	eingefügt	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	Titel 3.1.2.a	eingefügt	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 52a	eingefügt	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 52b	eingefügt	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 52c	eingefügt	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 52d	eingefügt	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 52e	eingefügt	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 52f	eingefügt	GS 2013/034

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
02.05.2013	01.01.2014	§ 56 Abs. 3	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 56 Abs. 3a	eingefügt	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 61 Abs. 1	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 64 Abs. 2	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 65 Abs. 1	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 69	Titel geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 69 Abs. 1	geändert	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 69 Abs. 2	eingefügt	GS 2013/034
02.05.2013	01.01.2014	§ 69 Abs. 3	eingefügt	GS 2013/034
23.05.2013	03.08.2013	§ 67 Abs. 2	geändert	GS 2013/042
29.08.2013	01.01.2014	§ 29 Abs. 1	geändert	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 32	Titel geändert	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 32 Abs. 3	geändert	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 32a	eingefügt	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 34 Abs. 3	aufgehoben	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 37	Titel geändert	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 37a	eingefügt	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 39 Abs. 1	geändert	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 39 Abs. 1a	eingefügt	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 53	Titel geändert	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 53 Abs. 1	geändert	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 53 Abs. a)	eingefügt	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 53 Abs. b)	eingefügt	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 53 Abs. c)	eingefügt	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 53 Abs. 2	geändert	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 56 Abs. 2	geändert	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 56 Abs. 3	geändert	GS 2013/081
29.08.2013	01.01.2014	§ 61 Abs. 1	geändert	GS 2013/081

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	28.09.2006	16.12.2006	Erstfassung	GS 28, 883
§ 8 Abs. 3	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
Titel 1.6.	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034
§ 23a	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034
§ 29	27.08.2009	01.05.2010	totalrevidiert	GS 30, 457
§ 29 Abs. 1	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 29 Abs. 1	29.08.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/081
§ 30 Abs. 2	02.05.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 2013/034
§ 31 Abs. 1	27.08.2009	01.05.2010	geändert	GS 30, 457
§ 31 Abs. 1	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 31 Abs. 2	27.08.2009	01.05.2010	geändert	GS 30, 457
§ 31 Abs. 2	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 32	29.08.2013	01.01.2014	Titel geändert	GS 2013/081
§ 32 Abs. 3	29.08.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/081
§ 32a	29.08.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/081
§ 33 Abs. 1	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 33 Abs. 3	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 34 Abs. 3	29.08.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 2013/081
§ 37	29.08.2013	01.01.2014	Titel geändert	GS 2013/081
§ 37 Abs. 3	27.08.2009	01.05.2010	geändert	GS 30, 457
§ 37a	29.08.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/081
§ 38	27.08.2009	01.05.2010	aufgehoben	GS 30, 457
§ 39 Abs. 1	27.08.2009	01.05.2010	geändert	GS 30, 457
§ 39 Abs. 1	29.08.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/081
§ 39 Abs. 1a	29.08.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/081
§ 41 Abs. 3	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034
§ 44 Abs. 1	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 44 Abs. 1, a)	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 44 Abs. 1, b)	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 44 Abs. 1, c)	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 45 Abs. 2	27.08.2009	01.05.2010	geändert	GS 30, 457
§ 48	27.08.2009	01.05.2010	aufgehoben	GS 30, 457
§ 51 Abs. 2	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034
§ 51 Abs. 3	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034
§ 52 Abs. 4	27.08.2009	01.05.2010	geändert	GS 30, 457
Titel 3.1.2.a	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 52a	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034
§ 52b	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034
§ 52c	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034
§ 52d	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034
§ 52e	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034
§ 52f	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034
§ 53	29.08.2013	01.01.2014	Titel geändert	GS 2013/081
§ 53 Abs. 1	29.08.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/081
§ 53 Abs. a)	29.08.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/081
§ 53 Abs. b)	29.08.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/081
§ 53 Abs. c)	29.08.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/081
§ 53 Abs. 2	29.08.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/081
§ 56 Abs. 2	29.08.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/081
§ 56 Abs. 3	27.08.2009	01.05.2010	geändert	GS 30, 457
§ 56 Abs. 3	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 56 Abs. 3	29.08.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/081
§ 56 Abs. 3a	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034
§ 60 Abs. 2	27.08.2009	01.05.2010	geändert	GS 30, 457
§ 61 Abs. 1	27.08.2009	01.05.2010	geändert	GS 30, 457
§ 61 Abs. 1	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 61 Abs. 1	29.08.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/081
§ 64 Abs. 2	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 65 Abs. 1	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 67 Abs. 2	23.05.2013	03.08.2013	geändert	GS 2013/042
§ 69	02.05.2013	01.01.2014	Titel geändert	GS 2013/034
§ 69 Abs. 1	02.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013/034
§ 69 Abs. 2	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034
§ 69 Abs. 3	02.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013/034